

IT-Kanzlei dr-lapp.de GbR | Berkersheimer Bahnstr. 5 | 60435 Frankfurt

Deutscher Bundestag  
– Rechtsausschuss –  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Per E-Mail: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

IT-Kanzlei dr-lapp.de GbR  
Berkersheimer Bahnstr. 5  
60435 Frankfurt am Main  
☎ +49/69/95408865

[www.dr-lapp.de](http://www.dr-lapp.de)  
[anwalt@dr-lapp.de](mailto:anwalt@dr-lapp.de)

Montag, 07.10.2024

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung" (BT-Drs. 20/11849)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf "Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung" (BT-Drs. 20/11849). Als Mitglied des Vorstands des EDVGT e.V. – dem Forum für digitale Innovation im Recht – hatte ich bereits an dessen Stellungnahme mitgewirkt.

### **A. Zusammenfassung**

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Arbeitsabläufe im Notariat zu verbessern, ist ausdrücklich zu begrüßen. Im Notariat soll ein durchgängig digitaler Ablauf der Beurkundung ohne Medienbruch ermöglicht werden.

Digitalisierung ist kein Selbstzweck. Der Nutzen der Digitalisierung kann man nur ausschöpfen, wenn Abläufe vollständig neu gedacht und zukunftsgerichtet organisiert werden.

Im Rahmen der Digitalisierung sollten bestehende und europaweit koordinierte Strukturen genutzt werden und keine neuen Signaturverfahren speziell für Notariate etabliert werden.

### **B. Medienbruch vermeiden**

Bislang erfolgt die Beurkundung im Notariat überwiegend in Präsenz. Die Dokumente werden im Notariat elektronisch vorbereitet, nach Besprechung mit den

Beteiligten gedruckt, von den Beteiligten handschriftlich unterzeichnet und nach Beglaubigung durch den Notar wieder digitalisiert. Ausdruck und erneute Digitalisierung verursachen unnötigen Aufwand und haben zudem nicht barrierefreie elektronische Dokumente zum Ergebnis. Ein durchgängig digitaler Prozess ist daher zu begrüßen.

### **C. Einfache Lösung ohne neue Strukturen**

Das Recht der elektronischen Signaturen ist in der eIDAS-Verordnung (electronic IDentification, Authentication and trust Services), in Deutschland auch IVT (elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen), (EU) Nr. 910/2014 geregelt, die durch die Verordnung (EU) 2024/1183 am 20.5.2024 reformiert wurde. Die EU-Kommission hat vier große Pilotprojekte initiiert, um den Nutzen der neuen digitalen Brieftasche und der europaweit gültigen sicheren elektronischen Identitäten zu evaluieren und darauf basierende Geschäftsmodelle zu etablieren. Dies wird für erhebliche Dynamik sorgen.

In Art. 3 Nr. 10 – Nr. 12 eIDAS VO sind geregelt:

- elektronische Signaturen
- fortgeschrittene elektronische Signaturen und
- qualifizierte elektronische Signaturen

Es ist nicht sinnvoll, daneben mit der “notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Namensunterschrift” und dem “notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Handzeichen” ohne Not zwei neue Kategorien geschaffen. Ein eigener deutscher Sonderweg für elektronische Signaturen im Notariat führt in die Irre.

Der bessere und effektivere Weg bestünde darin, in § 129 Abs. 1 Nr. 2 BGB schlicht das Wort „qualifiziert“ zu streichen und damit eine elektronische Signatur nach Art. 3 Nr. 10 eIDAS VO genügen zu lassen. Die in § 129 Abs. 3 BGB-E vorgesehene “notariell beglaubigte eigenhändige elektronische Namensunterschrift” und das “notariell beglaubigte eigenhändige elektronische Handzeichen” stellen elektronische Signaturen nach Art. 3 Nr. 10 eIDAS VO dar. Es bedarf keiner neuen Regelungen von elektronischen Signaturen, die ausschließlich im Notariat Anwendung

finden. Entsprechend sollten auch die Regelungen in § 39a Abs. 1 und Abs. 4 BeurkG-E geändert werden und die Regelungen in § 7 Abs. 1 Nr. 4a NotAktVV-E, § 371a Abs. 1 Nr. 2 ZPO und § 31 Abs. 3 2. HS IntErbRVG-E sollten entfallen.

#### **D. Kein neues Signatursystem**

Es ist nicht erforderlich, die Bundesnotarkammer durch § 78 Abs. 1 Nr. 11 Bundesnotarordnung (BnotO-E) mit der Schaffung eines eigenen Signatursystems für die Notariate zu beauftragen. In Deutschland und in Europa existieren verschiedene Vertrauensdiensteanbieter, zu denen auch die Bundesnotarkammer und D-Trust GmbH zählen. Vertrauensdiensteanbieter unterliegen in Deutschland der Aufsicht durch die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie. Vertrauensdiensteanbieter in anderen europäischen Ländern unterliegen nach Art. 17 eIDAS VO einer ähnlichen Aufsicht. Es gibt keinen Grund, in den Wettbewerb zwischen den Vertrauensdiensteanbietern einzugreifen und einem einzelnen Vertrauensdiensteanbieter exklusiv die Schaffung eines Signatursystems für Notariate zu übertragen.

§ 13b BeurkG-E kann daher entfallen, ein besonderer Vertrauensdiensteanbieter nur für die Beurkundung im Notariat ist nicht erforderlich. Es ist kein Vorteil einer solchen Einrichtung erkennbar.

Alle im Zusammenhang mit diesem Signatursystem stehenden Vorschriften sollten daher aus dem Entwurf gestrichen werden. Dies gilt namentlich für § 40b BeurkG-E. Spätestens mit Inkrafttreten der Neuregelungen der eIDAS VO wird eine Dynamik einsetzen, die solche Signatursysteme zum Anachronismus machen wird.

#### **E. Abschriften abschaffen**

§ 130 Abs. 2 BGB-E unterscheidet zwischen „Urschrift“ und „beglaubigter Abschrift der Urschrift“. Für den elektronischen Rechtsverkehr ist dies als die Fortschreibung einer nicht mehr zeitgemäßen und nicht mehr sinnvollen Einrichtung aus dem Zeitalter der Papierurkunden damit ein überflüssiger Anachronismus. Mit der zunehmenden Digitalisierung von Justiz und Verwaltung, der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der Einführung der elektronischen Akte

werden Willenserklärungen nicht mehr auf Papier, sondern elektronisch beurkundet. Dies zu fördern ist ein richtiges Anliegen dieses Gesetzentwurfs. Bei einer elektronischen Urkunde ist die Unterscheidung zwischen Urschrift und Abschrift nicht mehr sinnvoll. Wie die Begründung der Regelung ausdrücklich ausführt, soll die öffentlich beglaubigte Abschrift dem Erklärungsempfänger die Möglichkeit eröffnen, Authentizität und Integrität der Erklärung zu überprüfen, was bei Papierurkunden nur beim Original möglich war. Kopien elektronische Urkunden unterscheiden sich nicht vom Original, sollten also nicht als Urschrift bzw. Abschrift bezeichnet werden.

In § 12 Abs. 1 S. 2 BeurkG n.F. wird in Anlehnung an § 16 BeurkG ebenfalls auf eine elektronisch beglaubigte Abschrift abgestellt, was nicht sinnvoll ist.

#### **F. Keine Regelung der Signatur in diesem Gesetz**

Elektronische Signaturen sind in der eIDAS VO europaweit gültig ausreichend geregelt. Es ist sinnvoll, den Vorgang der Beurkundung als durchgehend digitalen Prozess zu ermöglichen. Es ist dazu aber nicht erforderlich, mit § 13a BeurkG-E eine zusätzliche Norm zu schaffen. Vielmehr könnte in § 13 Abs. 1 S. 1 BeurkG für die Unterschrift der Beteiligten formuliert werden:

„eigenhändig unterschrieben oder mit einer elektronischen Signatur versehen werden“.

In § 13 Abs. 3 S. 1 BeurkG könnte entsprechend formuliert werden:

„eigenhändig unterschrieben oder qualifiziert elektronisch signiert werden“.

Auf Papier wird die Zustimmung der Beteiligten zur Willenserklärung mit Unterschrift oder Handzeichen bekundet und dann im Notariat beglaubigt. In elektronischer Form können Unterschrift oder Handzeichen durch elektronische Signatur ersetzt werden und alle weiteren Regelungen ergeben sich aus der eIDAS VO. Wer den Vorgang auf Papier kennt, mag mit dem im Gesetzentwurf favorisierten Unterschriftenpad liebäugeln. Wird ein solches eingesetzt, würde es den Vorgaben „elektronische Signatur“ genügen, es bedürfte keiner detaillierteren Regelung im BeurkG. Allerdings gibt es weder einen Grund, genau diese Form der elektronischen Signatur als einzige vorzuschreiben noch sollte man die Bundesnotarkammer als einzigen Vertrauensdienst für diesen Bereich zulassen. Die Regelung

sollte technikoffen andere Formen elektronischer Signaturen zulassen und den Wettbewerb der Vertrauensdiensteanbieter nicht behindern.

### **G. Keine bildliche Wiedergabe der elektronischen Signatur**

Die in § 13a Abs. 3 BeurkG-E vorgesehene bildliche Wiedergabe der elektronischen Signatur zeugt von fehlender Kenntnis der elektronischen Signaturen und der Regelung in Art. 3 Nr. 10 – Nr. 12 eIDAS VO und sollte entfallen.

Die Anforderung, die elektronische Unterschrift am Ende des Dokuments bildlich wiederzugeben, ist ein Anachronismus, auf den der Gesetzgeber verzichten sollte. Mit dieser Anforderung wird versucht, ein einzelnes Element des gewohnten Vorgangs auf Papier in die digitale Welt zu überführen, wo es aber keinen Sinn mehr hat.

Wer bereits einmal ein Unterschriftenpad verwendet hat, weiß, dass die damit aufgezeichneten Bilder nicht oder nur ungefähr an die eigenhändige Unterschrift auf Papier erinnern. Ein Beweiswert ist damit nicht verbunden, da sämtliche Anhaltspunkte, die Schriftgutachter zur Prüfung von eigenhändigen Unterschriften verwenden, nicht vorhanden sind.

Eine Wiedergabe einer elektronischen Unterschrift am Ende des Dokuments steht zudem in unnötigem Widerspruch zur Regelung der elektronischen Signatur in Art. 3 Nr. 10 eIDAS VO. Der Gesetzgeber sollte im Rahmen des Beurkundungsgesetzes keine anderen Regelungen zur elektronischen Signatur schaffen, als Art. 3 Nr. 10 – Nr. 12 eIDAS VO. Auch § 40b BeurkG-E sollte daher wegfallen.

### **H. Zertifikate etc.**

§ 13a Abs. 4 BeurkG-E kann vollständig entfallen, da alle Regelungen überflüssig sind.

Qualifizierte elektronische Signaturen müssen nach Art. 3 Nr. 12 eIDAS VO auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruhen. Art. 28 und Anhang 1 eIDAS VO regeln die Anforderungen an qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen ausreichend. Nach Art. 28 Abs. 2 eIDAS VO dürfen für qualifizierte Zertifikate keine über diese Norm und Anhang 1 eIDAS VO hinausgehenden Anforderungen geregelt werden. § 13a Abs. 4 S. 1 BeurkG-E sollte daher wegfallen.

§ 13a Abs. 4 S. 2 BeurkG-E stellt eine überflüssige Anforderung eigenhändiger Tätigkeit dar, für die es in der Papierwelt keine Entsprechung gibt und die auch in elektronischer Form nicht erforderlich ist. Die Verpflichtung ist für Notariate bereits eine berufsrechtliche Anforderung (§ 33 Absatz 3 BNotO) und muss nicht im Beurkundungsgesetz wiederholt werden.

§ 13a Abs. 4 S. 3 BeurkG-E verlangt überflüssigerweise die Wiedergabe des Namens der Personen, die mit qualifizierter elektronischer Signatur signiert haben und zeigt damit erneut ein fehlendes Verständnis für qualifizierte elektronische Signaturen. Nach Art. 3 Nr. 12 eIDAS VO beruht die qualifizierte elektronische Signatur auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen und nach Art. 28 i.V.m. Anhang I lit. c) eIDAS VO ist im qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen mindestens der Name oder ein Pseudonym der signierenden Person aufzunehmen. Es bedarf daher keiner solchen Regelung im Beurkundungsgesetz. Die Amtsbezeichnung des Notars kann als Attribut im qualifizierten Zertifikat aufgenommen werden und künftig Bestandteil der elektronischen Briefftasche (Digital Identity Wallet) werden. § 13a Abs. 4 S. 4 BeurkG-E kann daher ebenfalls entfallen.

#### **I. Erkennbarkeit der Behörde**

Auch § 13c Abs. 4 S. 2 BeurkG-E beruht auf fehlendem Verständnis der eIDAS VO. Sofern anstelle von Unterschrift und Siegel ein qualifiziertes elektronisches Siegel verwendet wird, beruht dies nach Art. 3 Nr. 26 eIDAS VO auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel, das den Anforderungen aus Art. 38 und Anhang III eIDAS VO entspricht. Nach Anhang III lit. c) eIDAS VO ist die juristische Person bzw. die Behörde als Siegelersteller im Zertifikat zu bezeichnen.

Eine qualifiziertes elektronisches Zertifikat für qualifizierte elektronische Signaturen kann nur für natürliche Personen und nicht für Behörden ausgestellt werden. In diesem Fall muss das Zertifikat daher nicht die Behörde erkennen lassen, sondern die Vertretungsbefugnis des Inhabers für die Behörde dokumentieren. Dies sollte als Attribut nach Art. 28 Abs. 3 Satz 1 eIDAS VO in das Zertifikat aufgenommen werden. Nach § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Vertrauensdienste Gesetz (VDG) ist die Aufnahme zulässig, wenn die entsprechende Behörde nach § 12 Abs. 1 S. 3 VDG die Angabe bestätigt hat. § 13c Abs. 4 S. 2 BeurkG-E muss entsprechend den Vorgaben der eIDAS VO formuliert sein.

## **J. Signaturprüfung**

Nach § 31 Abs. 4 S. 2 IntErbRVG-E soll unnötigerweise das Ergebnis der Signaturprüfung „dokumentiert“ werden. Dies überzeugt nicht.

Der Prozess der Überprüfung und Bestätigung der Gültigkeit einer elektronischen Signatur oder eines elektronischen Siegels ist nach Art. 3 Nr. 41 eIDAS VO die „Validierung“ und sollte daher ausschließlich so bezeichnet werden. Anforderungen an die Validierung sind in Art. 32 bzw. 40 eIDAS VO festgelegt. Gegebenenfalls könnte man Rechtssicherheit durch Einbeziehung eines qualifizierten Validierungsdienstes nach Art. 34 und Art. 40 eIDAS VO erreichen.

## **K. Zukunft eIDAS VO**

Nach der Reform der eIDAS VO werden qualifizierte elektronische Signaturen für Privatpersonen kostenfrei sein. Bereits heute können diese einfach und kostengünstig in Rechenzentren der Vertrauensdiensteanbieter erbracht. Banken nutzen dies beispielsweise für Verbraucherdarlehensverträge auch bei Präsenz der Verbraucher in der Filiale. Das Gesetz sollte auf der Höhe der Zeit formuliert sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Lapp - Rechtsanwalt und zertifizierter QVM-Mediator,  
Fachanwalt für Informationstechnologierecht